

GOZ-Frage des Monats

Was ist eine Wiederherstellungsmaßnahme?

Ein Patient stellte sich mit einer lockeren Krone bei uns in der Praxis vor. Wir haben die Krone heruntergenommen und die Zementreste entfernt, bevor wir die Krone dann wieder befestigt haben. Ich habe in einem Kommentar gelesen, dass das Entfernen von Zementresten eine Wiederherstellungsmaßnahme ist. Was kann dafür berechnet werden?

Das Abnehmen einer Krone, eines Brückenpfeilers oder Inlays kann mit der Gebührennummer 2290 GOZ berechnet werden.

Das Entfernen von vorhandenen Zementresten vor der Wiedereingliederung einer Krone ist nur lege artis. Es stellt keine Wiederherstellungsmaßnahme nach Geb.-Nr. 2320 GOZ dar, da die Krone ja nicht defekt ist. Bei besonders schwer zu

entfernenden Zementresten kann der zeitliche Mehraufwand im Steigerungsfaktor der Gebührennummer 2310 GOZ berücksichtigt werden.

Weitere Maßnahmen, z.B. bei Vollkeramikronen/Brückenpfeiler, die vor der Rezementierung im zahntechnischem Labor silanisiert, geätzt o.ä. werden müssen, können nach §9 GOZ (Laborrechnung) berechnet werden.

Eine Wiederherstellungsmaßnahme nach der Geb.-Nr. 2320 GOZ wäre z.B. die Wiederherstellung einer Krone nach Fraktur der okklusalen Fläche. Da ohne Okklusion eine Krone nicht funktionsfähig ist.

Susanne Wandrey
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248